

Landratsamt Konstanz - untere Flurbereinigungsbehörde -

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Flurbereinigung Bodman-Ludwigshafen/Bodman (Seeuferweg)  
Landkreis Konstanz

## **Vorläufige Anordnung**

vom 01.07.2021

### **1. Besitzentzug**

Zur Bereitstellung von Flächen für den vorzeitigen Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege- und sonstige Maßnahmen entsprechend dem am 08.12.2020 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) wird vom Landratsamt Konstanz, - untere Flurbereinigungsbehörde -, nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereini-gungsverfahren Bodman-Ludwigshafen/Bodman (Seeuferweg) folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.08.2021

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend für die Dauer der Maßnahme, bzw. dauerhaft entzogen, die in der Besitzregelungskarte und in den Detailkarten Nr. 1 bis Nr. 2 vom 28.06.2021 in gelber Farbe (vorübergehend), bzw. in roter Farbe (dauerhaft) bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte Nr. 1 bis Nr. 2 vom 28.06.2021 sind Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung (Anlage 1 und 2).

## **2. Besitzzuweisung**

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bodman-Ludwigshafen/Bodman (Seeuferweg) wird ab

01.08.2021

für den oben genannten Zweck in den Besitz der nach Nr. 1. entzogenen Flächen eingewiesen. Das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die von der Teilnehmergeinschaft zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Anlagen Beauftragten.

Der abgeschobene Mutterboden der entzogenen Flächen geht in den Besitz der Teilnehmergeinschaft über. Diese bestimmt wie der Boden verwendet wird.

Während des Ausbaus ist die Nutzung noch nicht fertiggestellter Wege nicht zulässig.

## **3. Flächenrückgabe**

Die in den unter Nr. 1 genannten Karten in gelber Farbe dargestellten Grundstücksflächen werden den Beteiligten nach Beendigung und Abnahme der Baumaßnahmen wieder in Besitz und Nutzung zurückgegeben. Diese Flächen sind von der Teilnehmergeinschaft vor der Rückgabe durch ordnungsgemäße Rekultivierung wieder in einen bewirtschaftbaren Zustand zu bringen. Der Zeitpunkt der Rückgabe wird den Beteiligten gesondert mitgeteilt.

## **4. Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsschädigungen**

Sofern in Einzelfällen Regelungen über Geldabfindungen oder Entschädigungen getroffen werden müssen, werden diese mit dem Grundstückseigentümer / Pächter im Einvernehmen vereinbart.

## **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorläufige Anordnung (Nr. 1, 2 und 4) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung der Landkreise Konstanz und Tuttlingen, Otto-Blesch-Straße 49, 78315 Radolfzell oder jede andere Stelle des Landratsamts Konstanz eingelegt werden.

## 6. Begründung

Das Landratsamt Konstanz – untere Flurbereinigungsbehörde – hat mit Beschluss vom 05.04.2019 die Flurbereinigung nach §§ 86 (1) FlurbG angeordnet. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan vom 02.12.2020 zugrunde, der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung am 08.12.2020 genehmigt worden ist (§§ 18 Abs. 1, 41 und 42 Abs. 1 FlurbG).

Mit dem Vorausbau sollen die geplanten Strukturverbesserungen (z.B. Zusammenlegung) vorbereitet und sichergestellt werden, dass der neue Zustand nach der Planausführung oder der vorzeitigen Besitzeinweisung möglichst schnell greifen kann. Die Neuzuteilung kann in das dann bereits vorhandene Wegenetz besser eingepasst werden. Damit werden auch Bewirtschaftungshindernisse vermieden, die entstehen, wenn das Wegenetz im neuen Bestand hergestellt werden muss. Die planerische Grundlage für den Vorausbau ist gegeben, die finanziellen Mittel stehen bereit.

Zum Ausbau des Wege- und Gewässernetzes müssen die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke vor der vorläufigen Besitzeinweisung in Anspruch genommen werden. Bei Abwägung des Vorteils durch den frühen Ausbau gegenüber der Beeinträchtigung im alten Grundstücksbestand überwiegen die Gründe für den Vorausbau.

### Hinweise

- Die Besitzregelungskarte Nr. 1 bis Nr. 2 vom 28.06.2021 (siehe Nr. 1) liegen ab sofort einen Monat lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Rathaus in Ludwigs- hafen aus.






Ein Beauftragter der Flurbereinigungsbehörde gibt telefonisch oder auf Wunsch nach vereinbartem Termin vor Ort Erläuterungen zu dieser Besitzregelung. Tel. 07732/820392-67 oder -52.

- Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Karten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4721](http://www.lgl-bw.de/4721)) eingesehen werden.

Radolfzell, den 01.07.2021

gez. Karin Chluba, Leitende Fachbeamtin






**Zeichenerklärung**

	Politische Grenze
	Verfahrensgabiet
	Gewässer 2. Ordnung
	vollständig einbezogen
	dauerhaft entzogen



<b>Flurbereinigung Bodman-Ludwigshafen/Bodman (Seurenweg)</b>	
Landkreis Konstanz	Verf.-Nr. 4721
<b>Besitzregelungskarte Nr.1</b>	Anlage zur voll- ständigen §39 FlurbG
Maßstab 1 : 2.500	
Landratsamt Konstanz Untere Flurbereinigungsbehörde	
Gefertigt: 28.06.2021	gez. <b>Chluba</b>

**Zeichenerklärung**

	Politische Grenze
	Verfahrensgelände
	Gewässer 2. Ordnung
	vorbereitend entzogen
	dauerhaft entzogen



<b>Flurbereinigung Bodman-Ludwigshafen/Bodman (Seufertweg)</b>	
Landkreis Konstanz	Verf.-Nr. 4721
<b>Besitzregelungskarte Nr.2</b>	Anlage zur vorl. Anordnung nach §16 FlurbG
Maststab 1:2.500	Landratsamt Konstanz Untere Flurbereinigungsbehörde
Geleertig: 28.06.2021 95z. Chluba	

